

Jugendherberge Landshut; Sachstand und weiteres Vorgehen

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA 5 PLE 2	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	HA 13.02.2023 PLE 17.02.2023	Stadt Landshut, den	07.02.2023
Sitzungsnummer:	HA 32 PLE 36	Ersteller:	Herr Peißinger Frau Kerschbaumer

Vormerkung:

Im Plenum am 25.11.2022 wurde zuletzt über den Weiterbetrieb der Jugendherberge Landshut beraten. Auf die umfangreiche Vormerkung und den gefassten Beschluss darf verwiesen werden.

Die zentralen Punkte der Beschlussfassung waren zum einen die Verlängerung der gesetzlichen Frist nach Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) zur Durchführung des Bürgerentscheids im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens „Rettet die Jugendherberge – Ja zum Ottonianum“ um drei Monate.

Zum anderen wurde aufgrund der durch das Bürgerbegehren eingetretenen neuen Tatsachen der Beschluss Nr. 3 des Plenums vom 22.07.2022 in der Ziffer II. Nr. 2 dahingehend geändert, dass der Betrieb der Jugendherberge im Ottonianum im Jahr 2023 interimsmäßig fortgeführt wird und entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Des Weiteren ist das Stadtjugendamt entsprechend Ziffer 5 des Plenumsbeschlusses vom 25.11.2023 mit Schreiben vom 15.12.2022 erneut mit dem Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) in Kontakt getreten. Wie das DJH in seiner Antwort vom 11.01.2023 betont, sind als Voraussetzung eines Verbleibs im DJH die Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems SMILE 3.0 verbindlich umzusetzen. Eine interimsmäßige Aufrechterhaltung bzw. der Verbleib ist ohne die Umsetzung nicht möglich.

In Vollzug der Beschlussfassung vom 25.11.2022 unter Ziffer 3. wurde am Freitag, den 03.02.2023, ein erneutes Gespräch mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durchgeführt.

Es wurde dabei - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats im Plenum am 17.02.2023 - folgende geplante Vorgehensweise dargestellt:

- 1) Übernahme der Fragestellung bzw. des Auftrags des Bürgerbegehrens „Sind Sie dafür, dass die Stadt Landshut Investoren sucht, um einen Weiterbetrieb der Jugendherberge im Ottonianum zu ermöglichen?“ durch den Stadtrat.
- 2) Vorgabe der geforderten Standards für einen Verbleib im Netzwerk des Deutschen Jugendherbergswerks als bauliche Mindestanforderungen für eine Sanierung des Ottonianums und auch für einen eventuellen Erweiterungsbau.

3) Kostengünstige Grundstücksbereitstellung durch die Stadt Landshut im Rahmen eines Erbbaurechts. Der Erbbauzins soll sich für die Nutzung als Jugendherberge – soweit kommunalrechtlich zulässig – im Bereich einer symbolischen Erbpacht bewegen.

4) Soweit öffentlich-rechtlich zulässig (insbesondere baurechtliche Fragestellungen) Angebot des Nachbargrundstücks für mögliche Erweiterungen bzw. korrespondierende Nutzungen. Bei Nutzung als Erweiterung der Jugendherberge gilt hinsichtlich der Höhe des Erbbauzinses Ziffer 3) entsprechend. Bei anderweitiger Nutzung ist ein angemessener Erbbauzins zu bezahlen.

5) Klärung der vorgenannten Punkte 1) bis 4), Ausarbeitung einer entsprechenden Ausschreibung samt Vorschlägen zur Bewertung möglicher Konzepte und Vorlage an die zuständigen Stadtratsgremien.

Nach weiteren Abstimmungen mit dem Initiativkreis wurde mit E-Mail vom 07.02.2023 eine finale Stellungnahme übersandt, welche dieser Vormerkung als Anlage 1 beigefügt ist.

Das Rechtsreferat hat hierzu folgende Einschätzung getroffen:

Im Grundsatz ist der Initiativkreis Bürgerbegehren Jugendherberge mit der im Gespräch vom 03.02.2023 vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden, fordert jedoch eine Ausschreibung im 2. Quartal 2023 und bei Ausbleiben eines Erfolges eine weitere intensive Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten des langfristigen Betriebes der Jugendherberge für den Zeitraum eines Jahres. Sollte dann immer noch kein Erfolg erzielt worden sein, sei gemeinsam mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens über das weitere Vorgehen zu beraten.

Gegenstand des Bürgerbegehrens ist trotzdem nach wie vor die ursprüngliche Fragestellung, die ohne genauere Rahmenbedingungen nur pauschal eine Investorensuche zum Weiterbetrieb der Jugendherberge zum Inhalt hat.

Denn aus rechtlicher Sicht kann die Fragestellung und damit der Auftrag des Bürgerbegehrens nicht nachträglich geändert werden, worunter auch eine derartige Präzisierung des Begehrens fallen muss. Eine Änderung der unterbreiteten Fragestellung ist allenfalls in redaktioneller, grundsätzlich nicht aber in inhaltlicher Hinsicht zulässig, um den Willen der Unterzeichner nicht zu verfälschen (Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 18a Rdnr. 21; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung, Art. 18a GO Erl. 5.2; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Art. 18a GO Erl. 2.3.2.2.5; Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 18a GO Rdnr. 11).

Gem. Art. 18a Abs. 13 S. 1 GO hat ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Gem. Art. 18a Abs. 14 S. 1 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der im Begehren verlangten Maßnahme beschließt. In beiden Fällen (Durchführung des Bürgerentscheids oder diesen ersetzender Stadtratsbeschluss) ist das Ergebnis eine Bindung des Stadtrates wie durch einen eigenen Beschluss mit dem Inhalt der im Bürgerbegehren verlangten Maßnahme, im Fall des Bürgerbegehrens Jugendherberge eine nicht näher präzierte Investorensuche. Die Wahl der Mittel liegt im Nachfolgenden – wie beim Vollzug eines eigenen Beschlusses – beim für den Vollzug zuständigen Gemeindeorgan. Die in der E-Mail vom 07.02.2023 geäußerten Vorstellungen des Initiativkreises Bürgerbegehren sind hierbei nicht verbindlich.

Wie in Schulz/Wachsmuth/Zwick (aaO., Art. 18a GO Erl. 4.6.1) zu den Wirkungen eines Bürgerentscheids dargelegt, sind, soweit es sich um eine Grundsatzentscheidung handelt, die weitere ausführende Entscheidungen des Gemeinderats erforderlich macht, diese weiteren Entscheidungen durch den 1. Bürgermeister vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Sinn und Zweck des durch Art. 18a GO geregelten Verfahrens ist das Recht der vertretungsberechtigten Personen, für das Bürgerbegehren tätig zu werden und insoweit den Willen der Unterzeichner zu „bündeln“, zeitlich beschränkt bis zur Durchführung des Bürgerentscheids, der die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat; mit der Durchführung des Bürgerentscheids ist das mit dem Bürgerbegehren eingeleitete Verfahren erledigt, die vertretungsberechtigten Personen haben keinen Anspruch auf Vollziehung (Schulz/Wachsmuth/Zwick aaO., Erl. 4.7.1, unter Bezugnahme auf BayVGH, Urt. v. 02.07.2002, BayVBl. 2002, S. 670, 671). Dies bestätigt die Zuständigkeit des Stadtrates für die Wahl der Ausgestaltung der Investorensuche sowohl bei erfolgreicher Durchführung des Bürgerbegehrens Jugendherberge als auch bei einem dieses ersetzenden Stadtratsbeschluss.

Im Ergebnis wird dem Stadtrat vorgeschlagen, den Auftrag des Bürgerbegehrens „Rettet die Jugendherberge — Ja zum Ottonianum“ vollinhaltlich zu übernehmen und die Verwaltung mit der Umsetzung der oben skizzierten Eckpunkte zu beauftragen. Der Bürgerentscheid entfällt damit (Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 GO).

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten und dem erneuten Abstimmungsgespräch mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens wird Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag des Bürgerbegehrens "Rettet die Jugendherberge - Ja zum Ottonianum" wird vollinhaltlich übernommen.
Der Stadtrat ist dafür, dass die Stadt Landshut Investoren sucht, um einen Weiterbetrieb der Jugendherberge im Ottonianum zu ermöglichen.
Der Bürgerentscheid entfällt damit (Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 GO).
3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der in der Sitzungsvorlage skizzierten Punkte beauftragt. Falls notwendig ist zur Klärung der Rahmenbedingungen für eine rechtssichere Ausschreibung eine auf Vergaberecht spezialisierte Fachanwaltskanzlei zu beauftragen.
4. Vor einer Ausschreibung sind die Arbeitsergebnisse den zuständigen Stadtratsgremien vorzulegen.

Anlagen:

E-Mail Nachricht des Initiativkreises „Rettet die Jugendherberge“ vom 07.02.2023